Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Und Herren von Trechberg erhaltenen, die
Lehen vom heiligen Reich für Lehen
empfangen, und bisher Hergebracht,
Dieses und Ihr Leben Ihnen Lehens erben
Ihnen Verleihen, In der Teutschen von
die Halsgericht für Gundelsheim gehörende
mit Bewilligung Ihrer Herren, für Lehen
gerichtlich confirmiert und bestätigt
worden, Kraftes beigebrachten gleich
wohl die Lauter Freundtschaftlichen
Erklärungen, Und dann ertheilten
durch gleichfalls regierende Erzhäuß: Hat:
Rudolphum secundum gegebenen Lehen
brief ihre Copien siteris P. fol. 37. Q.
folio. 39. R. folio. 41. Und S. fol. 44.
signiert.

P. Q. R.
S.

Haben Auch die Freundtschaftliche
Erläuterungen, gemeinen Herkhommen
Gebrauch nach, Für Zeit zu Wonnen
Nutz Hilfl, Auch mit allem Ob Rü-
ffhem Ob, sonder Auch der Lehen
halben (: wie Sonderlich aus Beiliegender
folio 46. pag. 2. sub litera T. Ihrer Hochfl.
Lopen :) Ihrer Hoch gebürender
ausführlicher Verrüm und Lehenrichtung
Weitläuffig zu fordert.

T.

Wiewol nun die von Freundtschaft nach
obberührten